

Verkündungsblatt 11|2013

Ausgabedatum 05.07.2013

Inhal	ltsiihe	rsicht
IIIII	LJUUC	1310110

۹.	Bekanntmachungen nach dem NHG	
	Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau	Seite 2
	Schließung des Magisterstudienganges Europäische Rechtspraxis an der Juristischen Fakultät	Seite 9
	Schließung des Masterstudienganges Geotechnik und Infrastruktur an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 10
	Schließung des Masterstudienganges European Studies an der Philosophischen Fakultät	Seite 11
	Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies	Seite 12
	Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 20
В.	Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG	
С.	Hochschulinformationen	
	Geschäftsordnung des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 25
	Änderung der Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät	Seite 27

http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.05.2013 die nachfolgende Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau beschlossen. Das Präsidium hat die Promotionsordnung am 26.06.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau

§ 1 Verliehene akademische Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade "Doktor-Ingenieurin" oder "Doktor-Ingenieur", abgekürzt "Dr.-Ing.".
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die genannte Fakultät die Würde einer "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder eines "Doktor-Ingenieur Ehren halber", abgekürzt "Dr.-Ing. E. h.".
- (3) Der Grad "Dr.-Ing." kann auf dem Gebiet des Maschinenbaus einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind die Dissertation, ein Fachvortrag und die mündliche Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt. Sie muss in einer Form publiziert werden, die der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich ist.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Genehmigung durch die Fakultät auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - im Ausland ein sehr großes Interesse am Inhalt der Dissertation besteht oder wenn
 - wegen der großen internationalen Bedeutung der Ergebnisse mindestens ein Referat zur Dissertation durch einen ausländischen Fachkollegen erfolgt oder wenn
 - die Bewerberin oder der Bewerber nicht die deutsche Staatszugehörigkeit besitzt und mit der englischen Sprache vertrauter als mit der deutschen ist.

In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen und der Bewerber sowie der Betreuerinnen und der Betreuer von der Fakultät förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

(6) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können.

(7) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade würdig ist und außerdem die unten aufgeführte Voraussetzung erfüllt:

Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem Studiengang, der an einer Hochschule angeboten wird und zur bestandenen Masterprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt.

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zunächst die Äquivalenz des Studiums mit den Lehrinhalten der in den Fakultäten für Maschinenbau, Bauingenieurwesen und/oder Elektrotechnik angebotenen Studiengängen unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch die Fakultät festzulegen sind, nachzuweisen. Ist die Äquivalenz nicht unmittelbar nachweisbar, wird weiter wie in Absatz 3) verfahren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann nach Absatz 2) zum Nachweis der Äquivalenz Auflagen in Form von Kenntnisprüfungen mit den Inhalten typischer Lehrveranstaltungen eines Bachelor- und Masterstudiengangs Maschinenbau, Bauingenieurwesen und/oder Elektrotechnik auferlegen, deren Bestehen spätestens bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen ist. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (4) Anhand der Hochschulzeugnisse und sofern gemäß Absatz 3) erforderlich einer Übersicht über die abzulegenden Kenntnisprüfungen entscheidet das Dekanat über die Zulassung. Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt zu Beginn der Promotionsphase. Der Status wird vom Dekanat auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers zunächst auf Probe, nach spätestens einem Jahr für die Gesamtdauer der Promotion verliehen. Der Fakultätsrat ist über die Entscheidung zu informieren.
- (5) Zu Beginn der Promotionsphase wird eine Promotionsvereinbarung geschlossen.

§ 4 Promotionskollegium und Prüfungskommission

- (1) Das Promotionskollegium besteht aus den in den Fakultäten für Maschinenbau und Elektrotechnik und Informatik hauptamtlich tätigen und den entpflichteten sowie den in Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.
- (2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.
- (3) Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch eine <u>Prüfungskommission</u>. Diese besteht aus den Referentinnen und Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird vom Dekanat der Fakultät beschlossen. Unter den Mitgliedern der Prüfungskommission darf auch eine Referentin oder Referent sein, die einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend unter Absatz (1) angehört. Auf Antrag können Hochschullehrer ohne Promotionsrecht, promoviert und fachnah wissenschaftlich ausgewiesen, als Mitglied der Prüfungskommission durch das Dekanat der Fakultät zugelassen werden.
- (4) Die Prüfungskommission beschließt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder unter dem Vorsitz einer bzw. eines von der Fakultät dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Publikation der Dissertation.
- (5) Die Prüfungskommission ist ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn folgende drei Regeln erfüllt sind:
 - 1. Alle Referentinnen und/oder Referenten sind Mitglieder der Prüfungskommission. Das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau kann begründete Ausnahmen hiervon zulassen.
 - 2. Zu den Mitgliedern gehören einschließlich der bzw. des Prüfungsvorsitzenden mindestens drei Professorinnen und/oder Professoren, die hauptamtlich tätig oder im Ruhestand befindlich oder entpflichtet sind, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Maschinenbau.

 In der Prüfungskommission haben die in der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätigen Professorinnen und/oder Professoren einschließlich der im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten die Mehrheit.

§ 5 Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - 1. die Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren, von denen eines im Besitz der Fakultät verbleibt. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache einschließlich der englischen Übersetzung des Titels enthalten. Für die zu benennenden Referentinnen und/oder Referenten hat die Bewerberin oder der Bewerber weitere Exemplare der Dissertation bereitzuhalten:
 - 2. ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;
 - 3. das Zeugnis über die bestandene Master- oder äquivalente Prüfung (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion gemäß § 3 Absatz 3 oder 5 in schriftlicher Form und ggf. des Nachweises der erfolgreich abgelegten Kenntnisprüfungen;
 - 4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate;
 - 5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Master- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und wo die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.
- (3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 verbleiben im Besitz der Fakultät.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet das Dekanat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Fakultätsrat in der nächsten folgenden Sitzung mit.
- (2) Ein Dissertationsexemplar steht im Geschäftszimmer der Fakultät für das Promotionskollegium während des gesamten Promotionsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (3) Im Zuge der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt das Dekanat mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten für die Dissertation. Das Dekanat folgt dabei in der Regel dem Vorschlag eines Mitglieds aus dem Promotionskollegium, welches das Fachgebiet der Dissertation vertritt. Dabei zieht das Dekanat die größtmögliche Sachkompetenz zu Rate und stellt gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Bewertung mit der in anderen Promotionsverfahren der jeweiligen Fakultät angewandten sicher. Insbesondere sind folgende Regeln einzuhalten:
 - 1. Alle Referentinnen und Referenten erhalten den Status der Mitglieder des Promotionskollegiums gemäß § 4, Abs. (1), wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht tätig sind.
 - 2. Mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten sind hauptamtlich t\u00e4tige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und/oder Professoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universit\u00e4t Hannover. In Ausnahmef\u00e4llen kann an die Stelle der zweiten Professorin und/oder des zweiten Professors der Gottfried Wilhelm Leibniz Universit\u00e4t Hannover eine bzw. ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes hauptamtlich t\u00e4tige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorin oder Professor treten.
 - 3. Mindestens eine Referentin oder ein Referent ist eine bzw. ein im Bereich der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätige Professorin oder Professor.
 - 4. Die zuerst genannte Referentin bzw. der zuerst genannte Referent ist in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. Betreuerin oder Betreuer der Arbeit.

- (4) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.
- (5) Zusätzlich zu den drei nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 einzureichenden Exemplaren stellt die Bewerberin oder der Bewerber je ein Exemplar der Dissertation für die Referentinnen und/oder die Referenten zur Verfügung.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und/oder die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen unter Bewertung der Aussagen gegebenenfalls erstellter Gutachten entweder die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

"genügend" "gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

- (2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.
- (3) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums kann unaufgefordert rechtzeitig eine Stellungnahme einreichen, so dass die Prüfungskommission diese bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigen kann.
- (4) Liegen die Referate vor, so werden alle zu einer Dissertation vorliegenden Referate und Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wird unter den Professorinnen und Professoren der Fakultät die Dissertation in Umlauf gesetzt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden vom Dekanat in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät angezeigt.
- (5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so wird die Arbeit der Prüfungskommission zur Annahme vorgelegt.
- (6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so nimmt die Prüfungskommission die Arbeit nicht an.
- (7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (8) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet. In Ausnahmefällen kann das Dekanat in Absprache mit den Referentinnen und Referenten zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

§ 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung

- (1) Bei Annahme der Dissertation legt das Dekanat in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens drei Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.
- (3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionskollegiums Zutritt. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

Fachvortrag und mündliche Prüfung dürfen nur vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden.

§ 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

"genügend" "gut" "sehr gut"

In Ausnahmefällen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

(2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; das Dekanat beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Prädikat der Promotion und Auflagen

- (1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie eine Mittelnote, in die zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen zu je 25 Prozent eingehen. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.
- (2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:

"bestanden"

"gut bestanden"

"sehr gut bestanden"

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

"mit Auszeichnung bestanden"

vergeben werden.

- (3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Promotion jedoch noch nicht vollzogen.
- (4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Form und Anzahl der Fakultät zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit sind drei gedruckte Exemplare dem Institut zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.
- (3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen die im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.
- (2) Die Promotionsurkunde wird zusätzlich in englischer Sprache angefertigt. Hierfür gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber den englischen Titel der Dissertation an.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion

- (1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sodann sind von diesem erfolglosen Promotionsversuch alle wissenschaftlichen Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zu benachrichtigen.
- (2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

§ 14 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Dekanats und/ oder der Promotionskommission oder einer anderen zuständigen Stelle ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Dekan der Fakultät oder einer anderen in der Promotionsordnung dafür vorgesehenen Stelle Widerspruch einlegen.

§ 15 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat bei der Fakultät vorliegt.

§ 16 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Maschinenbau in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet des Ingenieurwesens verliehen werden.
- (2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät sowie den Mitgliedern des Ehrungsgremiums. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ein ehemaliger Dekan der Fakultät und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Dekanats. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist.

- (3) Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Maschinenbau eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.
- (6) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

§ 20 Inkrafttreten der Promotionsordnung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er auf Antrag noch nach der alten Ordnung promoviert werden.

Schließung des Magisterstudienganges Europäische Rechtspraxis an der Juristischen Fakultät

Das Präsidium hat am 31.01.2013 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 23.01.2013 den Magisterstudiengang Europäische Rechtspraxis an der Juristischen Fakultät ab dem Wintersemester 2013/14 geschlossen.

Schließung des Masterstudienganges Geotechnik und Infrastruktur an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie

Das Präsidium hat am 18.07.2012 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 11.07.2012 den Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ab dem Wintersemester 2013/14 geschlossen.

Schließung des Masterstudienganges European Studies an der Philosophischen Fakultät

Das Präsidium hat am 31.01.2013 nach Stellungnahme des Senats am 23.01.2013 den Masterstudiengang European Studies an der Philosophischen Fakultät ab dem Wintersemester 2013/14 geschlossen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.05.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 26.06.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang **European Studies**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

> Erster Teil: Bachelorprüfung § 1 bis § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Es umfasst:
 - 4 Kernmodule, bestehend aus je einem Kernkurs und einem Tutorium,
 - 4 Wahlmodule, bestehend aus je einer Lehrveranstaltung,
 - 2 Forschungsmodule, bestehend aus dem Forschungskolloquium, dem Forschungsworkshop und einer Wahlpflichtveranstaltung,
 - das Praxis- und Kompetenzmodul, bestehend aus dem Einführungstutorium, der Studiengangsexkursion sowie dem Praktikum und
 - das Modul zur Masterarbeit.
- (2) ¹Im Laufe des Studiums müssen Studierende einen mindestens zweimonatigen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken oder zum Absolvieren des Praktikums nach § 9 Abs. 2 nachweisen. ²Im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule oder Universität können bei inhaltlicher Übereinstimmung Wahlpflichtveranstaltungen der Kernmodule absolviert werden. ³Die Anerkennung von Studienund Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den 11 Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und dem Modul "Masterarbeit" nach Anlage 1.2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

- (2) ¹Im Rahmen des Praxis- und Kompetenzmoduls ist ein Praktikum zu absolvieren, das eine Dauer von zwei Monaten hat. ²Das Praktikum ist in einer für die Ausrichtung des Masterstudiengangs relevanten Einrichtung abzuleisten. ³Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten/der Studentin. ⁴Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 6-8 Seiten anzufertigen. ⁵In Einzelfällen kann eine vorhergehende einschlägige Berufstätigkeit das Praktikum ersetzen. ⁶In diesem Fall muss die bisherige Berufstätigkeit durch entsprechende Nachweise sowie eine schriftliche Darstellung belegt werden, die wie ein Praktikumsbericht zu behandeln sind. ⁷Die Phase der Berufstätigkeit darf in der Regel nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ⁸Über die Anerkennung der Berufstätigkeit als Ersatz für das Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Pflichtexkursion im "Praxis- und Kompetenzmodul" nach Brüssel oder Straßburg dient der intensiven Auseinandersetzung mit europäischen Institutionen sowie der Berufsfeldorientierung. ²Die Teilnahme ist obligatorisch. ³Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, sind die Modulverantwortlichen rechzeitig schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und alternativ Lehrveranstaltungen in gleichwertigem Umfang zu belegen und Studienleistungen zu erbringen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe entscheiden die Modulverantwortlichen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache erstellt werden. ²Soll die Masterarbeit in englischer Sprache erbracht werden, bedarf dies eines kurzen begründeten Antrags. ³Dieser Antrag ist ggf. mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls "Masterarbeit" bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 84 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Präsentationen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere kleinere schriftliche Leistungen (z.B. Essays, Protokolle, Bibliographien), praktische Übungen, Sitzungsbetreuungen/Moderationen, Referate mit ggf. schriftlicher Ausarbeitung und Praktikumsberichte, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (9) Sind in den Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (10) ¹Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sind generell entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen. ²Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Prüfung festgelegt. ³Das Erbringen von Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen oder englischen Sprache bedarf der rechtzeitigen Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

§ 15 Anmeldung

- (1) Für jede Prüfungsleistung und jede Wiederholungsprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit regelt § 12 Abs. 2.
- (3) ¹Die Wahlmodule 1, 2, 3 und 4 dürfen unter anderem Themenschwerpunkt mehrfach abgelegt werden, so dass mehr Module erbracht werden können, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte gem. § 11 Abs. 1 erforderlich sind. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen bestandenen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 im Zeugnis ausgewiesen.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ⁵§ 14 Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend 4,0" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder 18 Anwendung finden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei Plagiaten oder wiederholtem Verstoß nach Satz 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2.0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommenen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen.

⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich im Regelfall aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe European Studies zusammen. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Philosophische Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁷Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

§ 28

entfällt

§ 29 Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 31.03.2016 außer Kraft. Anmeldungen zur Masterarbeit können unter Vorlage aller erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen letztmalig zum 31.10.2015 erfolgen.

Anlagen

"K x" bedeutet eine Klausur von x Minuten. "M y" bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten, "PRÄS a" eine Präsentation von a Minuten. "HA b" bedeutet Hausarbeit im Umfang von ca. b Seiten.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Es müssen alle 11 Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung (SL)	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Kernmodul 1: Europäische Geschichte	Kernkurs Europäische Geschichte	2.	-	1 SL pro LV	M 20 <u>oder</u> HA 15-20	10
	Tutorium					
Kernmodul 2: European Integration	Kernkurs European Integration	1.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	10
	Tutorium					
Kernmodul 3: Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	Kernkurs Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	10
	Tutorium					
Kernmodul 4:	Kernkurs Europarecht	1.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> M 20	10
Europarecht	Tutorium					
Wahlmodul 1: Europäische Geschichte	Wahlpflichtkurs	1.	-	1 SL pro LV	M 20 <u>oder</u> HA 15-20	6
Wahlmodul 2: European Integration	Wahlpflichtkurs	1. oder 2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	6
Wahlmodul 3: Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	Wahlpflichtkurs	2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	6
Wahlmodul 4: Europarecht	Wahlpflichtkurs	1. oder 2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> M 20	6
Forschungsmodul I	Wahlpflichtkurs	1.	-	1 SL pro LV	HA 15-20	6
Forschungsmodul II	Forschungskolloquium	12. und 4.	-	1 SL pro LV	PRÄS 45, unbenotet	10
	Forschungsworkshop					
Praxis- und Kompetenz-	Einführungstutorium	1. und 3.	-	1 SL pro LV	-	16
modul	Praktikum (mind. 8 Wochen)					
	Exkursion					
Summe						96

Anlage 1.2: Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Modul	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	4.	Mind. 84 LP	-	Masterarbeit (60-80 S.)	24

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.06.2013 (Az.: 27.5-74503-116) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilittionswissenschaften genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang "Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften" ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - (a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss (z.B. Magister- oder Diplomstudiengang in Sonderpädagogik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang), in dem mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Sonderpädagogik erbracht wurden, erworben hat oder
 - (b) ein einschlägiges pädagogisches oder fachspezifisches Bachelor-/ Diplom-/ Magister-Studium (z.B. Erziehungswissenschaft, Psychologie, Logopädie) nachweisen kann und in diesem Rahmen mindestens 9 Leistungspunkte nach ECTS in sonderpädagogischen Grundlagenveranstaltungen belegt hat oder
 - (c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.
 - (d) Weiterhin ist von jedem Studierendem/jeder Studierenden die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 und § 3 nachzuweisen.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 6 definierte Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) Der Nachweis von Englisch als Fremdsprache muss vorliegen und kann erbracht werden über:
 (a) das Abiturzeugnis mit einem Schnitt von 10 Punkten im Fach Englisch in den letzten 2 Jahren oder
 - (b) einen mindestens sechsmonatigen zusammenhängenden Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
 - (c) das Erreichen folgender Mindestpunktzahlen in einem der angeführten TOEFL-Tests:

IBT (internetbasiert) 78 von 120 Punkten oder CBT (computerbasiert) 210 von 300 Punkten oder PBT (Papierversion) 547 von 677 Punkten oder

- (d) einen gleichwertigen Englisch-Sprachkurs (z.B. am Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover) oder
- (e) mindestens ein Semester an einer Hochschule/Universität im englischsprachigen Ausland.

Der jeweilige Nachweis zu den Buchstaben b – e darf nicht älter als 5 Jahre sein. Sollte der Nachweis über Englisch als Fremdsprache zum Zulassungszeitpunkt nicht vorliegen, kann er innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Es besteht die Möglichkeit den Nachweis über die Teilnahme an dem Kurs "Englisch für Sonderpädagogik" des Fachsprachenzentrums der LUH im ersten Studienjahr nachträglich zu erbringen. Der Kurs wird turnusmäßig zum Wintersemester angeboten.

- (4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe DSH-2.

§ 3 Schwerpunktspezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt "Lernförderung und Erziehungshilfe" sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten (mindestens zwei Buchstaben):
 - (a) Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen, Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe (6 LP nach ECTS/180 Std.)
 - (b) Entwicklungspsychologie (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (c) Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im Kindes- und Jugendalter (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - (d) Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt "Sprach- und Kommunikationstherapie" sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten (mindestens zwei Buchstaben):
 - (a) Sprachwissenschaft (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (b) Spracherwerb und -gebrauch (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - (c) Sprachentwicklungsstörungen (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - (d) Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/Pädaudiologie/Neurologie/Neuropsychologie) (6 LP nach ECTS/180 Std.)
 - (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich sprachentwicklungsbedingter Störungen (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte zur Erfüllung der Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang "Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften" beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 15.7. (Bewerbung zum Wintersemester) des Jahres nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. (bei Zulassung für das Wintersemester) des Jahres. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) das Abschlusszeugnis des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - (b) ein Lebenslauf,
 - (c) Nachweise nach § 2 und § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 3 (1) oder (2) genannten Voraussetzungen erfüllen, erfolgt eine Zulassung unter Auflagen, die das Nachholen der unter § 3 genannten schwerpunktspezifischen Zugangsvoraussetzungen sicherstellen. Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis des unter (3) geregelten Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des unter (3) geregelten Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, geregelt in § 2 Abs. 2 und 4 und wird aufgrund einer Kombination nachfolgender Kriterien festgestellt:
 - (a) Abschlussnote des Bachelorstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 10 Punkte),
 - (b) Nachweis einschlägiger Kenntnisse (max. 5 Punkte).
- (4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 15 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

(a) Note des Studienabschlusses:	
bis einschließlich 1,3	10 Punkte
bis einschließlich 1,5	8 Punkte
bis einschließlich 1,7	5 Punkte
bis einschließlich 2,0	2 Punkte
mehr als 2,0	0 Punkte
(b) Nachweis einschlägiger Kenntnisse: für den Schwerpunkt "Lernförderung und Er Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Bee Theorien im Bereich Lernförderung und Erzieh Entwicklungspsychologie	inträchtigungen, nungshilfe1 Punkt 1 Punkt
Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im	Kindes- und Jugendalter 1 Punkt

Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen

Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe

1 Punkt

1 Punkt

oder

für Schwerpunkt "Sprach- u. Kommunikationstherapie":

Sprachwissenschaft 1 Punkt
Spracherwerb und -gebrauch 1 Punkt
Sprachentwicklungsstörungen 1 Punkt
Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/
Pädaudiologie/ Neurologie/Neuropsychologie) 1 Punkt
Praktika oder berufspraktische Tätigkeit
im Bereich sprachentwicklungsbedingter Störungen 1 Punkt

Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen den einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Die Auswahlkommission kann im Zweifelsfall Bewerberinnen und/oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberinnen und Bewerber auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.
- (6) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder des vergleichbaren Studiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das auf den Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe (davon ein promoviertes Mitglied) sowie einem Mitglied der Studierendengruppe, das beratende Stimme hat, zusammen. Wenigstens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Professorengruppe angehören. Die Mitglieder müssen die Studienschwerpunkte vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - (a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - (b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und § 3
 - (c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden k\u00f6nnen, erhalten nach der Durchf\u00fchrung des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich best\u00e4tigen m\u00fcssen. Liegt diese Erkl\u00e4rung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5, Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - (a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - (aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
 - (b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - (c) die sonstigen Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der vorangegangenen Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 26.06.2013 seine nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Präsidiums der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel einmal wöchentlich mittwochs statt; sie sind nicht öffentlich. Der Einladung zur Sitzung wird eine Tagesordnung beigefügt.
- (2) Die Tagesordnung mit Anlagen wird in der Regel im Laufe des der Sitzung vorgehenden Dienstages versendet. Die Beschlussvorlagen und Anlagen im Original sollen bis zu dem der Sitzung vorgehenden Freitag 12 Uhr bei der Geschäftsführung des Präsidiums vorliegen.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung unter dem Vorsitz der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen statt.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich.
- (3) Zur Beratung können weitere Personen zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
- (4) Über die Sitzungen fertigt die Geschäftsführung ein Beschlussprotokoll an. Ein Beschluss wird mindestens derjenigen Person mitgeteilt, welche die Beschlussvorlage verfasst hat.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein hauptberufliches Mitglied. Eine Vertretung der Präsidiumsmitglieder in den Präsidiumssitzungen findet nicht statt. Bei Abwesenheit des hauptberuflichen Mitglieds des Präsidiums mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen nimmt dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. In Verwaltungsangelegenheiten besitzt sie oder er Stimmrecht und vertritt die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich abgeben, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Fehlt ein Präsidiumsmitglied bei einer Präsidiumssitzung, sind Verhandlung und Beschlussfassung von Angelegenheiten seines Ressorts in der Regel auf die nächste Präsidiumssitzung zu vertagen, es sei denn, das Präsidiumsmitglied hat vor der Sitzung der Behandlung der Angelegenheit in seiner Abwesenheit zugestimmt oder eine Entscheidung ist unaufschiebbar.
- (4) Für den Fall, dass Entscheidungen unaufschiebbar sind und nicht auf der nächsten planmäßigen Sitzung getroffen werden können und auch keine außerordentliche Sitzung einberufen werden kann, kann die Präsidentin oder der Präsident eine Entscheidung in Eilkompetenz treffen, über die in der folgenden Präsidiumssitzung zu berichten ist. Gleiches gilt im Vertretungsfall für das weitere hauptberufliche Mitglied des Präsidiums mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen.
- (5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens, auch per E-Mail, herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 4 Ressortprinzip, Vertretung des Präsidenten

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident legt die Richtlinien des Päsidiums fest. Im Rahmen ihrer oder seiner Richtlinienkompetenz kann sie oder er die grundsätzlichen und richtungsweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit treffen. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. Eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident hat den Geschäftsbereich Forschung, eine weitere nebenberufliche Vizepräsidentin oder nebenberuflicher Vizepräsident hat den Geschäftsbereich Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihren Geschäftsbereichen selbständig wahr.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen nimmt die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsidentin oder der Präsident wird in ihrer oder seiner Abwesenheit durch ihren oder seinen Vertreter im Amt vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ihrer oder seiner Abwesenheit durch das weitere hauptberufliche Mitglied des Präsidiums vertreten. Bei Abwesenheit beider hauptberuflicher Mitglieder des Präsidiums werden diese in akademischen Angelegenheiten durch die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in der Reihenfolge des Amtsantritts als Mitglieder des Präsidiums (Anciennitätsprinzip) vertreten.
- (4) Für den Fall der Abwesenheit der nebenberufiichen Präsidiumsmitglieder regelt die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums die Vertretung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt auch für Präsidien in anderer Zusammensetzung weiter, bis sie durch Beschluss des Präsidiums und dessen Veröffentlichung außer Kraft gesetzt wird.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.05.2013 seine nachfolgende geänderte Geschäftsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 26.06.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover

Gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover hat der Fakultätsrat am 27.04.2005 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einladung

- (1) ¹Der Fakultätsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich auf Einladung des Dekanats. ²Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern hat das Dekanat den Fakultätsrat unverzüglich einzuladen.
- (2) ¹Die Einladungen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Fakultätsratsmitglieder und deren Erste Stellvertreter zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht der Unterlagen. ²Die Versendung kann als PDF-Datei per E-Mail erfolgen; gleiches gilt für die Tagesordnung und das Protokoll sowie ggf. für Mitteilungen über die Auslage von Dissertationen und Habilitationsschriften.

§ 2 Tagesordnung

¹Zusammen mit der Einladung versendet das Dekanat einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Jedes Fakultätsratsmitglied kann bis spätestens 12.00 Uhr am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ³Der Fakultätsrat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

- (1) ¹Eine vom Dekanat beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse sowie das Stimmenverhältnis, dieses wird jedoch nur auf Antrag in das zur Veröffentlichung bestimmte Protokoll übernommen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (2) ¹Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Fakultätsratsmitgliedern zugesandt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Fakultätsratsmitglied Einwände erhebt. ³Andernfalls entscheidet der Fakultätsrat in seiner folgenden Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen.
- (3) ¹Auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds ist geheim abzustimmen. ²Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.
- (4) ¹Das Dekanat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Fakultätsratsmitglied widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage. ³Der Umlauf kann durch E-Mail mit Rückmeldung durchgeführt werden; eine nicht erfolgte Rückmeldung wird wie ein Widerspruch gegen das Verfahren gewertet.

(5) ¹Das Dekanat kann Beschlüsse in Promotionsverfahren im Umlaufverfahren herbeiführen. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage. ³Der Umlauf kann durch E-Mail mit Rückmeldung durchgeführt werden; eine nicht erfolgte Rückmeldung wird nicht als Stimme berücksichtigt.

§ 5 Öffentlichkeit

¹Der Fakultätsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. ³Zu einzelnen Punkten kann das Dekanat Gästen Rederecht erteilen oder hochschulfremde Sachverständige zulassen.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) des Fakultätsrats sinngemäß. ²Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen. ³Hat der Fakultätsrat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Dekanats, bis das Gremium selbst einen Vorsitz wählt. ⁴Gremien sollen mindestens einmal im Semester tagen. ⁵Die Fakultätsratsmitglieder können an den Gremiensitzungen teilnehmen; sie erhalten Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Protokolle.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. ²Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats.